IWS-Workingpapers 2010:

Das steirische Sozialsystem im Blickpunkt



Juni 2010

Wirtschaftskammer Steiermark



INHALTSVERZEICHNIS

1	EXECUTIVE SUMMARY	3
2	SOZIALAUSGABEN	4
:	2.1 Überblick über die Landesausgaben im Bundesländervergleich	4
	2.2 Analyse der Sozialausgaben im Detail	
	2.2.1 Sozialhilfe 2.2.2 Behindertenhilfe	
	2.2.3 Pflegesicherung	
	2.2.4 Wohnbeihilfe	
:	2.3 Sozialausgaben vs. Wirtschaftsförderung	18
3	SCHLUSSFOLGERUNGEN UND HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN	. 19
4	QUELLENVERZEICHNIS	. 20
ΑE	BBILDUNGSVERZEICHNIS	
	b. 1: Bruttoausgaben für Soziales und Wohnbeihilfe	
Ab	b. 2: Struktur der gesamten Bruttoausgaben für Sozialhilfe 2005-2010	6
Ab	b. 3: Sozialhilfe: Einnahmen und Ausgaben 2005-2010	7
Ab	b. 4: Nettoausgaben für Sozialhilfe 2005-2010	7
Ab	b. 5: Struktur der Bruttoausgaben für Behindertenhilfe	13
Ab	b. 6: Behindertenhilfe - Einnahmen und Ausgaben 2005-2010	14
	b. 7: Nettoausgaben für Behindertenhilfe 2005-2010	
Ab	b. 8: Struktur der Bruttoausgaben für Pflegesicherung	15
Ab	b. 9: Pflegesicherung - Einnahmen und Ausgaben 2005-2010	16
Ab	b. 10: Nettoausgaben für Pflegesicherung 2005-2010	16
Ab	b. 11: Bruttoausgaben für Wohnbeihilfe 2005-2010	17
Ab	b. 12: Sozialausgaben vs. Wirtschaftsförderung 2005-2010	18
T	ABELLENVERZEICHNIS	
Tal	b. 1: Ausgaben für Soziales und Wohnbauförderung 2008 - Steiermark und Oberösterreic	h im
Ve	rgleich	4
	b. 2: Ausgaben für Soziales 2008 - Steiermark und Oberösterreich im Vergleich	
	b. 3: Bedarfsorientierte Mindestsicherung - Leistungshöhe	
Tal	b. 4: Richtsätze der Sozialhilfe nach Bundesländern (Stand März 2010, Angaben ohne Gewähr)	10
	b. 5: Entwicklung der SozialhilfebezieherInnen 1998-2008	
Tal	b. 6: Geschätzte Mehrbelastung unter Berücksichtigung der Teilzeitbeschäftigten	12

1 EXECUTIVE SUMMARY

Der Bereich Soziales war in den vergangenen Jahren durch eine erhebliche Ausgabendynamik gekennzeichnet. Neben den Voranschlagsgruppen "Gesundheit" sowie "Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung" zählt der Bereich "Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung" zu den wesentlichen Kostentreibern im steirischen Landeshaushalt.

Bruttoausgaben	STMK	0Ö	STMK	0Ö	STMK	0Ö
	Bruttoaus	gaben in €	Je Erwerbs	person in €	Je Einwo	hner in €
Sozialhilfe	211.900.179,26	135.439.016,58	349,07	184,67	175,67	96,12
Behindertenhilfe	126.556.309,05	166.309.089,14	208,48	226,76	104,92	118,02
Pflegesicherung	66.016.794,32	46.171.623,66	108,75	62,95	54,73	32,77
Wohnbeihilfe	61.559.726,97	68.538.968,70	101,41	93,45	51,04	48,64
Sonstiges	0,00	40.532.739,06	0,00	55,27	0,00	28,76
Summe	466.033.009,60	456.991.437,14	767,72	623,11	386,36	324,31

Quelle: Rechnungsabschlüsse Oberösterreichs und der Steiermark 2008

Die wesentlichen Eckpunkte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- In der Steiermark sind die Ausgaben für "Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung" je Erwerbsperson um gut 641 € höher als in Oberösterreich (siehe Tab. 1, S.4).
- Betrachtet man ausschließlich die Ausgaben für Sozialhilfe, Behindertenhilfe, Pflegesicherung und Wohnbeihilfe, so wendet das Land Steiermark (bei 607.038 Erwerbspersonen) für den Bereich Soziales jährlich knapp 800 € je Erwerbsperson auf (2008: 768 €, 2009: voraussichtlich rund 790 €) (vergleiche obenstehende Tabelle). Für Wirtschaftsförderung werden vergleichsweise nur rund 200 € ausgegeben (2008: 215 €, 2009: voraussichtlich 210 €). Die Ausgaben für Soziales betragen damit knapp das Vierfache der Ausgaben für Wirtschaftsförderung.
- Trotz durchwegs steigender Sozialausgaben und einem immer größer werdenden Schuldenberg drängt das Land Steiermark nach wie vor auf einen 14-maligen Anspruch auf die Bedarfsorientierte Mindestsicherung. Die Unsicherheiten im Bezug auf die tatsächliche Mehrbelastung durch die Reformierung der Sozialhilfe, deren Finanzierbarkeit sowie etwaige negative Anreize auf das Erwerbsverhalten (Teilzeit-)beschäftigter bleiben dabei unberücksichtigt.
- Die steigenden Ausgaben für Behindertenhilfe auf der einen und fehlende Daten zur Zahl der Anspruchsberechtigten auf der anderen Seite lassen viel Raum für Mutmaßungen über die Ursachen der in den vergangenen Jahren zu beobachtenden Ausgabenentwicklung. Eine Evaluierung des tatsächlichen Bedarfs bzw. der Wirksamkeit ist aufgrund fehlender Daten in diesem Bereich nicht möglich.
- Trotz der erwarteten demographischen Entwicklung der steirischen Bevölkerung (Überalterung, rückläufige Zahl an Erwerbspersonen ab 2025) wurde der Regress in der stationären und mobilen Pflege mit 1.11.2008 abgeschafft.
- Die Kosten für die Wohnbeihilfe haben sich seit 2005 verdoppelt. Einnahmen wurden im Wesentlichen durch Entnahmen aus der Rücklage lukriert.
- Der Gesamtbestand an Rücklagen hat sich in den vergangenen Jahren erheblich verringert. Abzüglich der inneren Anleihen belief sich der Rücklagenbestand mit 31.12.2008 auf 0,0 € (Gesamtsumme Rücklagen 146,2 Mio. € abzüglich der inneren Anleihen von 146,2 Mio. €). Am 31.12.2005 waren es noch 168,9 Mio. €.

2 SOZIALAUSGABEN

2.1 Überblick über die Landesausgaben im Bundesländervergleich

Im steirischen Landeshaushalt zählt der Bereich "Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung" neben den Voranschlagsgruppen "Gesundheit" und "Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung" zu den wesentlichen Kostentreibern. Im direkten Vergleich mit Oberösterreich liegt die Steiermark innerhalb der Voranschlagsgruppe 4 nahezu in allen Teilbereichen – mit Ausnahme der Ansätze 42 "Freie Wohlfahrt" und 46 "Familienpolitische Maßnahmen" – über dem oberösterreichischen Ausgabenniveau. Besonders deutlich wird der Unterschied bei der Betrachtung der Ausgaben je Erwerbsperson: Die Steiermark gibt je Erwerbsperson 641 € mehr aus als Oberösterreich (siehe Tab. 1).¹ Allein der Bereich Soziales kostet die Steiermark jährlich rund 10 Mio. € mehr als dem Bundesland Oberösterreich (siehe Tab. 2).

Tab. 1: Ausgaben für Soziales und Wohnbauförderung 2008 - Steiermark und Oberösterreich im Vergleich

Ansatz und Bezeichnung	STMK	0Ö	STMK	0Ö	STMK	OÖ
	Ausgaben ir	າ 1.000 € ¹	Je Erwerbsperson in € ²		Je EinwohnerIn in € ²	
4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	1.052.759,18	801.625,99	1.734,26	1.093,01	872,79	568,88
41 Allgemeine öffentliche Wohlfahrt	404.935,04	388.687,49	667,07	529,97	335,71	275,84
42 Freie Wohlfahrt	33.157,93	57.237,37	54,62	78,04	27,49	40,62
43 Jugendwohlfahrt	58.579,49	26.974,32	96,50	36,78	48,57	19,14
44 Behebung von Notständen	26.699,81	1.120,93	43,98	1,53	22,14	0,80
45 Sozialpolitische Maßnahmen	67.221,72	7.868,22	110,74	10,73	55,73	5,58
46 Familienpolitische Maßnahmen	6.405,36	12.669,92	10,55	17,28	5,31	8,99
48 Wohnbauförderung	455.759,83	307.067,73	750,79	418,69	377,85	217,91

Tab. 2: Ausgaben für Soziales 2008 - Steiermark und Oberösterreich im Vergleich

Bruttoausgaben	STMK	0Ö	STMK	0Ö	STMK	0Ö
	Bruttoausg	aben in €²	Je Erwerbs	oerson in € ³	Je Einwol	nner in €³
Sozialhilfe	211.900.179,26	135.439.016,58	349,07	184,67	175,67	96,12
Behindertenhilfe	126.556.309,05	166.309.089,14	208,48	226,76	104,92	118,02
Pflegesicherung	66.016.794,32	46.171.623,66	108,75	62,95	54,73	32,77
Wohnbeihilfe	61.559.726,97	68.538.968,70	101,41	93,45	51,04	48,64
Sonstiges	0,00	40.532.739,06	0,00	55,27	0,00	28,76
Summe	466.033.009,60	456.991.437,14	767,72	623,11	386,36	324,31

¹Die Ausgaben der Steiermark umfassen die ordentlichen und die außerordentlichen Ausgaben. Der oberösterreichische Rechnungsabschluss sieht keine Trennung zwischen ordentlichem und außerordentlichem Haushalt vor.

Quelle: Rechnungsabschlüsse Oberösterreichs und der Steiermark 2008

²Ansätze 41 (exklusive 416 "Hilfen für Kriegsopfer und Geschädigte nach dem Opferfürsorgegesetz") u. 48 (Wohnbeihilfe wurde aus Ansatz 48 gesondert herausgerechnet)

³Zahl der Erwerbspersonen 2008: Steiermark - 607.038, Oberösterreich - 733.408; Zahl der Einwohner 2008: Steiermark - 1.206.206, Oberösterreich - 1.409.123 (Quelle: Statistik Austria)

¹ Dieser drastische Unterschied ergibt sich u. a. auch aus der geringeren Zahl an Erwerbspersonen in der Steiermark. Doch selbst wenn die Zahl der Erwerbspersonen in beiden Ländern gleich hoch wäre, läge die Steiermark noch immer merklich über dem oberösterreichischen Niveau.

2.2 Analyse der Sozialausgaben im Detail

Die im folgenden Abschnitt ausgewiesenen Sozialausgaben ergeben sich aus den Ausgaben für Sozialhilfe, Behindertenhilfe, Pflegesicherung und Wohnbeihilfe. Innerhalb der Voranschlagsgruppe 4 "Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung" wurden für die Analyse der Sozialausgaben die Ansätze

- 410 und 411 (Einrichtungen und Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe),
- 412, 413 und 415 (Einrichtungen und Maßnahmen der Behindertenhilfe bzw. Blindenhilfe),
- 417 (Pflegesicherung)

herangezogen. Der Berechnung unterlag somit fast der gesamte Ansatz 41 "Allgemeine öffentliche Wohlfahrt", lediglich Ansatz 416 "Hilfen für Kriegsopfer und Geschädigte nach dem Opferfürsorgegesetz" (2008 ca. 461.753,17 €) blieb unberücksichtigt. Die Ausgaben für Wohnbeihilfe wurden gesondert aus den Ausgaben für Wohnbauförderung (Ansatz 48) herausgerechnet.

Nicht in die Analyse mit einbezogen waren die Teilbereiche Freie Wohlfahrt unter Ansatz 42 (Entwicklungshilfe, Flüchtlingshilfe etc.), Jugendwohlfahrt (Ansatz 43), Behebung von Notständen (Ansatz 44), Sozialpolitische Maßnahmen (Ansatz 45) und Familienpolitische Maßnahmen (Ansatz 46).

Unter Berücksichtigung der zuvor erläuterten Berechnungsmethode, ergibt sich folgendes Bild der Bruttosozialausgaben seitens des Landes Steiermark:

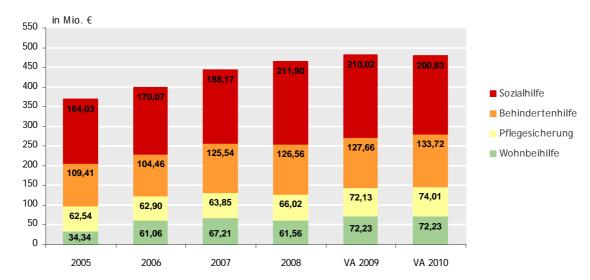


Abb. 1: Bruttoausgaben für Soziales und Wohnbeihilfe

Quelle: Rechnungsabschlüsse und Voranschläge des Landes Steiermark

Mit 45,5 % an den Bruttoausgaben für Soziales und Wohnbeihilfe verschlingt die Sozialhilfe vergleichsweise den größten Anteil. Am zweithöchsten sind die Ausgaben für Behindertenhilfe (27,1 %), gefolgt von der Pflegesicherung (14,2 %) und der Wohnbeihilfe (13,2 %).

2.2.1 Sozialhilfe

2.2.1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Sozialhilfe, gemäß § 1 Steiermärkisches Sozialhilfegesetz (SHG), dient der Beseitigung bestehender bzw. der Abwendung drohender Notlagen und soll die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglichen. Die Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe umfassen

- die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs,
- die Hilfe in besonderen Lebenslagen,

soziale Dienste.

Ein Rechtsanspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs besteht für all jene Personen, die den Lebensbedarf für sich selbst und unterhaltsberechtigte Angehörige nicht bzw. nicht ausreichend aus eigenen Mitteln und Kräften decken können (§ 4 SHG). Zum Lebensbedarf (§ 7 SHG) gehören insbesondere der Lebensunterhalt, die Pflege, die Krankenhilfe, die Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen sowie die Erziehung und Erwerbsbefähigung.

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen kann gemäß § 15 SHG Personen gewährt werden, die infolge außergewöhnlicher Vorkommnisse bzw. aufgrund persönlicher, familiärer oder wirtschaftlicher Verhältnisse sozialer Gefährdung ausgesetzt sind. Die Hilfe in besonderen Lebenslagen beinhaltet i) die Hilfe zum Aufbau und zur Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlage, ii) die Hilfe zur Überbrückung außergewöhnlicher Notstände, iii) die Hilfe zur Behebung bzw. Linderung eines körperlichen, geistigen oder psychischen Notstandes sowie iv) die Hilfe zur Beschaffung oder Erhaltung eines Wohnraumes. Im Gegensatz zur Sicherung des Lebensbedarfs besteht auf die Hilfe in besonderen Lebenslagen kein Rechtsanspruch.

Die Sozialen Dienste sind Leistungen der Sozialhilfen, die über die Maßnahmen zur Sicherung des Lebensbedarfs hinausgehen. Sicherzustellen sind vor allem i) die Alten-, Familien- und Heimhilfe im Sinne des Steiermärkischen Alten-, Familien- und Heimhilfegesetzes, ii) die Gesundheits- und Krankenpflege (sofern sie nicht in stationären Anstalten erbracht wird) sowie iii) der Essenszustelldienst. Als soziale Dienste können zudem i) allgemeine und spezielle Beratungsdienste (z.B. Schuldnerberatung), ii) vorbeugende Gesundheitshilfe und iii) Erholungshilfen für alte oder behinderte Menschen (z.B. Kurzzeitpflege) erbracht werden.

Die vorläufige Tragung der Kosten erfolgt durch die Sozialhilfeverbände. Diese haben der Landesregierung jährlich bis zum 31. März eine Schätzung der im kommenden Jahr zu erwartenden Kosten zu übermitteln und glaubhaft zu machen. Zu Beginn des Rechnungsjahres leistet das Land eine Kostenabgeltung in der Höhe von 60 %. Liegen nach Ende des Rechnungsjahres die tatsächlichen Kosten über der Schätzung, überweist das Land 60 % der Differenz. Liegen die tatsächlichen Kosten darunter, behält das Land 60 % der Differenz bei der Kostenabgeltung für das darauffolgende Jahr ein (SHG § 22).

2.2.1.2 Analyse der Ausgaben und Einnahmen

Abb. 2: Struktur der gesamten Bruttoausgaben für Sozialhilfe 2005-2010



Quelle: Rechnungsabschlüsse und Voranschläge des Landes Steiermark

Die zuvor erläuterte Unterteilung der Sozialhilfe im Steiermärkischen Sozialhilfegesetz spiegelt sich auch (teilweise) in der Struktur der Bruttoausgaben wider. Die Hauptgruppen bilden die Ausgaben für die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs (die "eigentliche" Sozialhilfe), für Einrichtungen der allgemeinen Sozialhilfe (Pflegezentren des Landes Steiermark) sowie für Sonstiges. Letztere umfassen die Hilfe in besonderen Lebenslagen, die sozialen Dienste und sonstige Maßnahmen, die aufgrund der vergleichsweise geringen Ausgaben, welche auf diese Bereiche entfallen, zu einer Gruppe zusammengefasst wurden.

Die Einnahmen bestehen zu über fünfzig Prozent aus Rückersätzen im Rahmen der allgemeinen Sozialhilfe. 2008 waren diese für rund 63 Mio. € der Einnahmen von rund 119,6 Mio. € verantwortlich. Neben den Rückersätzen bestehen die Einnahmen zudem aus allgemeinen Deckungsmitteln sowie 2007 und 2008 auch aus außerordentlichen Erträgen aus der Auflösung von Gebührstellungen (2008: 23,8 Mio. €). Trotz steigender Einnahmen in den Jahren 2007 und 2008, decken diese seit 2005 nur zwischen 50 % und 65 % der jährlichen Ausgaben. Für 2009 und 2010 ist vorerst eine geringere Summe an Einnahmen budgetiert, es ist aber durchaus möglich, dass diese höher ausfallen als veranschlagt (die Rückersätze durch Überzahlungen sowie die Endabrechnung aus dem Vorjahr sind in den Voranschlägen noch nicht vollends berücksichtigt).

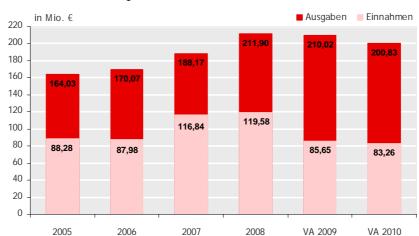


Abb. 3: Sozialhilfe: Einnahmen und Ausgaben 2005-2010

Quelle: Rechnungsabschlüsse und Voranschläge des Landes Steiermark

Nach Abzug der Einnahmen von den Bruttoausgaben ergibt sich folgendes Bild der Nettoausgaben für Sozialhilfe im Zeitverlauf:

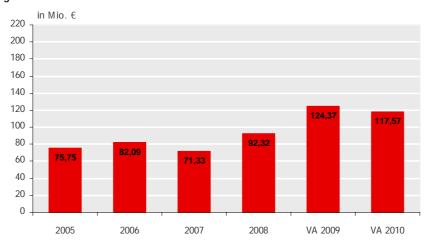


Abb. 4: Nettoausgaben für Sozialhilfe 2005-2010

Quelle: Rechnungsabschlüsse und Voranschläge des Landes Steiermark

2.2.1.3 Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Zur verstärkten Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausgrenzung, soll mit 1. September 2010 bundesweit die Bedarfsorientierte Mindestsicherung in Kraft treten. Für das Land Steiermark bedeutet dies eine finanzielle Mehrbelastung (siehe Abschnitt 2.2.1.3.4, S. 10), die bis dato nur schwer abgeschätzt werden kann. Die tatsächliche Höhe der Mehrausgaben wird u. a. davon abhängig gemacht, um wie viel die sog. "Non-Take-Up-Rate" gesenkt werden wird.

2.2.1.3.1. Maßnahmenpaket

Nach Angaben des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK) umfasst das Maßnahmenpaket der Bedarfsorientierten Mindestsicherung

- die Reformierung der bisherigen Sozialhilfe,
- die Einbeziehung nicht krankenversicherter LeistungsbezieherInnen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in die gesetzliche Krankenversicherung, womit ein uneingeschränkter Zugang zu medizinischen Leistungen gewährleistet wird (E-Card für alle), sowie
- den Ausbau mindestsichernder Elemente im Arbeitslosenversicherungsgesetz (Anhebung der Nettoersatzrate und großzügigere Anrechnungsbestimmungen von Partnereinkommen bei NotstandshilfeempfängerInnen).

Mit der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sollen in allen Bundesländern einheitliche Mindeststandards geschaffen werden. Das bedeutet laut dem BMASK

- einheitliche Anspruchsvoraussetzungen in allen Bundesländern,
- Einführung von One-Stop-Shops beim AMS,
- Verkürzung der Entscheidungsfrist auf max. 3 Monate,
- klare Ausnahmen für die Vermögensverwertung,
- weitgehender Entfall des Kostenersatzes/Regresses sowie einheitliche Regelungen,
- ein Freibetrag für WiedereinsteigerInnen (auch bei erstmaliger Erwerbsaufnahme).

2.2.1.3.2. Kostenersatzpflicht und Vermögensverwertung

Die Kostenersatzpflicht wurde in der Steiermark bereits mit 1.11.2008 weitgehend abgeschafft. Damit entfiel sowohl der Regress für unterhaltsverpflichtete Angehörige (Kinder, Eltern und Ehegatten) als auch der Rückgriff auf Erben (siehe Sozialserver des Landes Steiermark). Ersatzpflicht besteht nach § 28 SHG lediglich für

- 1. den/die HilfeempfängerInnen aus seinem eigenen Vermögen, soweit hierdurch das Ausmaß des Lebensbedarfes nicht unterschritten wird,
- 2. Dritte, soweit der/die HilfeempfängerIn ihnen gegenüber Rechtsansprüche oder Forderungen hat und der/die SozialhilfeempfängerIn die Abtretung in Anspruch nimmt und
- 3. GeschenknehmerInnen.

² Die Non-Take-Up-Rate beschreibt jenen Teil der anspruchsberechtigten Personen, die die Sozialhilfe aus unterschiedlichen Gründen bisher nicht beantragt haben (ca. 20%). Besonders die Angst vor einer Stigmatisierung hindert die betroffenen Personen an einer Inanspruchnahme der Sozialhilfe. Dem soll durch zusätzliche Anlaufstellen beim AMS, die mehr Anonymität gewährleisten sollen, entgegengewirkt werden (Quelle: BMASK).

Diese Regelung deckt sich teilweise mit der beabsichtigten Regelung durch die Bedarfsorientierte Mindestsicherung. Dem BMASK zufolge entfällt hierbei die Pflicht zum Kostenersatz für

- ehemalige LeistungsempfängerInnen, die wieder ein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielen oder Vermögen selbst erwirtschaftet haben,
- Eltern f
 ür ihre vollj
 ährigen Kinder,
- Kinder für ihre Eltern,
- Großeltern für ihre Enkel und umgekehrt, sowie für
- GeschenknehmerInnen.

Die Pflicht zum Kostenersatz bleibt hingegen bestehen für

- Sozialversicherungs- oder andere Leistungen durch Dritte, die der Bedarfsdeckung zumindest teilweise gedient hätten (Pensionsleistungen etc.),
- (ehemalige) EhegattInnen,
- Eltern für ihre minderjährigen Kinder, sowie für
- ehemalige HilfeempfängerInnen in Hinblick auf nicht selbst erwirtschaftetes Vermögen (z.B. Erbschaft) unter Berücksichtigung eines Freibetrages und einer 3-jährigen Verjährungsfrist.

Vermögen wird für den Erhalt einer Bedarfsorientierten Mindestsicherung grundsätzlich einzusetzen sein. Ausnahmen aus der Verwertung des Vermögens gelten jedoch für

- Gegenstände, die zur Erwerbsausübung oder Befriedigung angemessener geistig-kultureller Bedürfnisse erforderlich sind,
- Kraftfahrzeuge, die berufsbedingt oder aufgrund besonderer Umstände (insbesondere wegen einer Behinderung oder unzureichende Infrastruktur) benötigt werden,
- angemessener Hausrat,
- Ersparnisse bis zu 3.870 € (je Mindestgesichertem und valorisiert),
- sonstige Vermögenswerte, soweit die Leistungen nicht länger als für 6 Monate bezogen werden.

2.2.1.3.3. Leistungshöhe der Bedarfsorientierten Mindestsicherung

Die österreichweite Reformierung der Sozialhilfe bringt auch eine Änderung der Richtsätze mit sich. Mit Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung soll sich im Jahr 2010 die Leistungshöhe für Alleinstehende auf 744 € und für (Ehe)paare auf 1.116 € belaufen. Statt den bisherigen Richtsätzen in der Sozialhilfe, soll die Leistung zukünftig durch Prozentsätze in Beziehung zum Ausgangswert für Alleinstehende ausgedrückt werden (siehe Tab. 3). Im pauschalierten Mindeststandard ist zudem ein 25%-iger Wohnkostenanteil enthalten. Bisherige Unterstützungen (z.B. Wohnbeihilfe) sollen aber nach wie vor geleistet werden.

Die Leistungen aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung gebühren 12-mal jährlich. Die Steiermark ist das einzige Bundesland, das auf einen vierzehnmaligen Anspruch auf die Mindestsicherung drängt, da die bisherige Sozialhilfe auch 14-mal jährlich ausbezahlt wurde (zweifache Höhe der Geldleistungen in den Monaten Juni und November, siehe § 8 Abs. 5 SHG). Begründet wird die steirische Forderung mit dem Verschlechterungsverbot, wonach niemand durch die Einführung der Mindestsicherung finanziell schlechter gestellt werden darf als durch die derzeitige Unterstützung aus der Sozialhilfe.

Tab. 3: Bedarfsorientierte Mindestsicherung - Leistungshöhe

	Prozentsatz	Absolutbetrag (Werte für 2010)
Alleinstehende	100	744,00 €
AlleinerzieherInnen	100	744,00 €
(Ehe)paare	150 (2*75)	1.116,00 €
Jede weitere leistungsberechtigte erwachsene Person in einem Haushalt, die unterhaltsberechtigt ist	50	372,00 €
Personen in einer Wohngemeinschaft ohne gegenseitige Unterhaltsansprüche	75	558,00 €
13. minderjähriges Kind	18	133,90 €
Ab dem 4. minderjährigen Kind	15	111,60 €

Quelle: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK)

Zum Vergleich zeigt die nachstehende Tabelle (Tab. 4) die Richtsätze der bisherigen Sozialhilfe je Bundesland:

Tab. 4: Richtsätze der Sozialhilfe nach Bundesländern (Stand März 2010, Angaben ohne Gewähr)

Bundesland	Alleinunterstützte	Hauptunterstützte	Mitunterstützte ohne Familienbeihilfenan- spruch	Mitunterstützte mit Familienbeihilfenan- spruch
Burgenland	482,60	399,40	291,40	143,00
	544,70 ¹⁾	461,50 ¹⁾	342,10 ¹⁾	193,70 ¹⁾
Kärnten	632,50 ²⁾	474,37	474,37	113,85 ⁴⁾
(Werte inkl. 25%-igem Wohnkostenanteil)	695,75 ³⁾	521,80 ³⁾	521,80 ³⁾	94,87 ⁴⁾
Niederösterreich	540,30	474,50	261,10	146,50
	367,80 ⁵⁾			
Oberösterreich	577,50 bzw.	521,70	340,30	162,00
	431,00 ⁵⁾			
	598,50 ¹⁾ bzw.	543,40 ¹⁾	366,80 ¹⁾	
	455,10 ⁵⁾			
Salzburg	464,50	418,50	268,00	155,50
Steiermark	548,00	500,00 ⁵⁾	334,00	169,00
Tirol	468,20	400,60	278,60	155,70
Vorarlberg	517,10	434,20	276,90	160,60
Wien	461,00 ²⁾	357,00	357,00	137,00
	744,01 ¹⁾	557,75 ¹⁾	557,75 ¹⁾	

¹⁾ Erhöhter Richtsatz für "Dauerunterstützte" (insb. Erwerbsunfähige, Hilfebedürftige im Pensionsalter). ²⁾ Gilt auch für Alleinerziehende. ³⁾ Erhöhter Richtsatz für Personen nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn selbst kein Anspruch auf eine Pension besteht und zumindest ein Kind erzogen wurde. ⁴⁾ Kinderrichtsätze sind nach dem Alter der Kinder gestaffelt: Ältestes und zweitältestes Kind 113,85 €, ab dem drittältesten Kind 94,87 €. ⁵⁾ Geringerer Richtsatz für an sich alleinunterstützte Personen in Haushaltsgemeinschaften mit ihnen gegenüber nicht Unterhaltspflichtigen (z. B. Geschwister).

Quelle: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK)

Die konkrete Ausgestaltung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung erfolgt über eine Art. 15a B-VG Vereinbarung.

2.2.1.3.4. Geschätzte Mehrbelastung

In den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf der Bedarfsorientierten Mindestsicherung wird aufgrund des hohen bedarfsdeckenden Niveaus der bisherigen Sozialhilfe nur von einer geringen Mehrbelastung

für den steirischen Landeshaushalt ausgegangen. Ausgehend von den Ausgaben für die offene Sozialhilfe im Jahr 2009 (rund 16,5 Mio. €) rechnet man mit einem Anstieg der Ausgaben von 20 %. Daraus ergibt sich nach Schätzungen des Landes Steiermark ein Jahresaufwand von rund 20 Mio. €. Unter Berücksichtigung der Lohnkosten für die zusätzlich benötigten Case Manager sowie des Raum- und Sachaufwandes ergibt sich eine Gesamtbelastung von 20,5 Mio. €. Davon trägt das Land 60 % (12,3 Mio. €) und die Sozialhilfeverbände 40 % (8,2 Mio. €).

Die Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung verursacht somit ausgehend vom Niveau 2009 Mehrkosten in der Höhe von 4 Mio. €. Auf das Land Steiermark entfallen hiervon 2,4 Mio. €.

Angesichts des deutlich höheren Leistungsniveaus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (vergleiche Tab. 3 und Tab. 4), scheint die geschätzte Mehrbelastung äußerst unrealistisch. Anlass zur Kritik gibt einerseits, dass die Schätzungen lediglich auf einem Anstieg der aufgewendeten Mittel um 20 % basieren, nicht aber auf der tendenziellen Entwicklung der SozialhilfebezieherInnen, und andererseits die Gruppe der Teilzeitbeschäftigten gänzlich außer Acht gelassen wird.

Tab. 5: Entwicklung der SozialhilfebezieherInnen 1998-2008

Jahr	Steiermark	Veränderung zum Vorjahr in %	Privathaushalte	Altenwohn- und Pflegeheime
1998	10.538	0,0%	5.600	4.938
1999	9.897	-6,1%	4.710	5.187
2000	10.699	8,1%	5.361	5.338
2001	10.450	-2,3%	5.010	5.440
2002	10.768	3,0%	5.120	5.648
2003	9.759	-9,4%	3.990	5.769
2004	10.407	6,6%	4.600	5.807
2005	10.255	-1,5%	4.090	6.165
2006 ¹⁾	18.552	80,9%	12.082	6.470
2007	21.231	14,4%	14.472	6.759
2008	20.647	-2,8%	13.716	6.931

¹⁾ Die Zahlen zu den SozialhilfebezieherInnen in Privathaushalten sind ab 2006 wegen einer genaueren Datenerfassung mit jenen der Vorjahre nicht vergleichbar

Quelle: Statistik Austria, Sozialhilfestatistik 1998-2008 (erstellt am: 08.04.2010)

Da die Versorgung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht selten besser ist als jene durch einfache Erwerbsarbeit, sind negative Anreize auf das Erwerbsverhalten der steirischen Bevölkerung nicht auszuschließen. Vor allem für einen Teil der Teilzeitbeschäftigten könnte sich die Frage stellen, ob es sich angesichts des hohen Leistungsniveaus der Mindestsicherung noch lohnt einer Arbeit nachzugehen.

Sollten sich beispielsweise 3 % der Teilzeitbeschäftigten nach Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung entscheiden ihre Arbeit aufzugeben, wäre ausgehend von der Leistungshöhe für Alleinstehende mit einer zusätzlichen Belastung von 41,9 Mio. € zu rechnen. Hiervon entfallen 60 % auf das Land Steiermark. Das ergäbe eine Mehrbelastung von 25,1 Mio. € (siehe Tab. 6, S. 12).

Wäre der Prozentsatz der Teilzeitbeschäftigten, die sich für Sozialhilfe und gegen Erwerbsarbeit entscheiden, 5 % anstatt 3 % müssten mit Mehrkosten von bis zu 69,8 Mio. € gerechnet werden. Das Land sähe sich in diesem Fall mit einer Mehrbelastung von 41,9 Mio. € konfrontiert (siehe Tab. 6, S. 12).

Tab. 6: Geschätzte Mehrbelastung unter Berücksichtigung der Teilzeitbeschäftigten

Teilzeitbeschäftigten	
Teilzeitquote*	22,90%
Teilzeitbeschäftigte (im Jahresdurchschnitt) 2008*	134.100
Szenario 1: 3% beziehen Sozialhilfe	4.023
Szenario 2: 5% beziehen Sozialhilfe	6.705
Monatlicher Absolutbetrag für Alleinstehende	744,00 €
14 Mal jährlich	10.416,00 €
Mehrbelastung Szenario 1**	41.903.568,00 €
hiervon trägt 60 % das Land	25.142.140,80 €
Mehrbelastung Szenario 2**	69.839.280,00 €
hiervon trägt 60 % das Land	41.903.568,00 €

*Quelle: Statistik Austria, Mikrozensus 2008

**Quelle: eigene Schätzung

Fakt ist, dass die tatsächliche Mehrbelastung des steirischen Landeshaushaltes durch die Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung und die dadurch entstehende Ausgabendynamik zum jetzigen Zeitpunkt nur schwer abgeschätzt werden kann. Trotz dieser bestehenden Unsicherheiten und der ohnehin angespannten finanziellen Lage des Landes auf eine vierzehnmalige Auszahlung der Mindestsicherung zu pochen, widerspricht jeglicher Vernunft.

2.2.2 Behindertenhilfe

2.2.2.1 Rechtliche Grundlagen

Das Ziel der Behindertenhilfe liegt darin, Menschen mit Behinderung eine Teilhabe an der Gesellschaft und die Führung eines selbstbestimmten Lebens zu ermöglichen. Als Menschen mit Behinderung gelten gemäß § 2 des Steiermärkischen Behindertengesetzes (BHG) Personen, die infolge einer angeborenen oder erworbenen Beeinträchtigung in den folgenden Bereichen dauernd wesentlich benachteiligt sind oder bei Nichteinsetzen von Maßnahmen dauernd wesentlich benachteiligt bleiben würden:

- Erhalt einer angemessenen Erziehung, Schulausbildung oder Berufsausbildung,
- Erlangung bzw. Beibehaltung einer zumutbaren Beschäftigung aufgrund ihrer Schul- und Berufsausbildung,
- Eingliederung in die Gesellschaft.

Als Menschen mit Behinderung gleichgestellte Personen zählen all jene, bei denen eine Beeinträchtigung nach wissenschaftlichen Erkenntnissen abzusehen ist. Beeinträchtigungen umfassen somatische Erkrankungen und deren Folgewirkungen sowie alle psychischen, intellektuellen oder physischen Beeinträchtigungen (§ 2 BHG).

Die Leistungen im Rahmen der Behindertenhilfe umschließen Heilbehandlungen, die Versorgung mit Körperersatzstücken bzw. orthopädischen Behelfen, die Erziehung und Schulausbildung, die berufliche Eingliederung, den Lebensunterhalt, Lohnkostenzuschüsse für Arbeitgeber, unterstütze Beschäftigung, Beschäftigung in Tageseinrichtungen oder Betrieben, Wohnen in Einrichtungen, die Übernahme der Entgelte in Pflegeheimen, Mietzinsbeihilfen, Entlastungen der Familie und Gestaltung der Freizeit (z.B. Familienentlastungsdienst, Freizeitassistenz) sowie die Übernahme von Fahrtkosten zur Erreichung des Arbeitsplatzes (vergleiche § 3 BHG).

Ähnlich wie im Fall der Sozialhilfe sind die Sozialhilfeverbände und Städte mit eigenem Statut zur vorläufigen Tragung der Kosten verpflichtet. Nach Übermittlung einer Schätzung der im kommenden Jahr zu erwartenden Kosten, leistet das Land zu Beginn des Rechnungsjahres eine Kostenabgeltung in der Höhe von 60 %. Nach Vorliegen der tatsächlichen Kosten erfolgt eine Endabrechnung. Die Kosten der gestützten Arbeit im Landesdienst werden vom Land zu 100 % und im Gemeindedienst von der Gemeinde zu 100 % getragen (siehe Steiermärkisches Behindertengesetz).

2.2.2.2 Analyse der Ausgaben und Einnahmen

Die Bruttoausgaben für Behindertenhilfe sind seit 2005 um 15,7 % gestiegen. Kostentreiber bilden dabei die im Rahmen der Eingliederungshilfe und Beschäftigungstherapie anfallenden Kostenersätze an die Sozialhilfeverbände. Diese beliefen sich in den Jahren 2007 und 2008 auf 86,5 Mio. € bzw. 90,4 Mio. € (vergleichsweise waren es 2005 73 Mio. €). In den Jahren 2009 und 2010 ist ein erneuter Anstieg auf 104,5 Mio. € bzw. 110 Mio. € zu erwarten.

Weitere 10 % der Bruttoausgaben werden durch die Geschützte Arbeit im Landesdienst verursacht. Auf diesen Bereich entfielen im Jahr 2008 rund 13,7 Mio. €. Bei insgesamt 34.174 Landesbediensteten in der Steiermark³ bedeutet dies Leistungen in der Höhe von *rund 400 € pro Kopf jährlich*.

Die übrigen Kosten entstehen für die Lehrwerkstätten Graz-Andritz (2008: 4,7 Mio. €) sowie für sonstige Maßnahmen (Förderungsmaßnahmen, Behindertenanwaltschaft etc.).

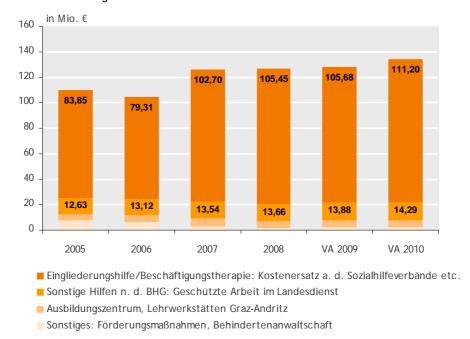


Abb. 5: Struktur der Bruttoausgaben für Behindertenhilfe

Quelle: Rechnungsabschlüsse und Voranschläge des Landes Steiermark

Die Einnahmen im Rahmen der Behindertenhilfe sind bei Ausgaben von mehr als 100 Mio. € ein Tropfen auf dem heißen Stein. 2008 konnten nur knapp 10 % der Ausgaben durch entsprechende Einnahmen (vorwiegend Rückersätze) gedeckt werden.

_

³ Quelle: Statistik Austria, Gebarungen und Sektor Staat 2008.

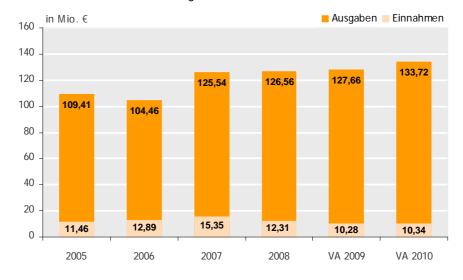


Abb. 6: Behindertenhilfe - Einnahmen und Ausgaben 2005-2010

Quelle: Rechnungsabschlüsse und Voranschläge des Landes Steiermark

Aufgrund der geringen Einnahmen bewegen sich die Nettoausgaben für Behindertenhilfe seit 2005 durchwegs auf hohem Niveau. 2007 wurde erstmals die 100-Millionen-Euro-Marke überschritten.

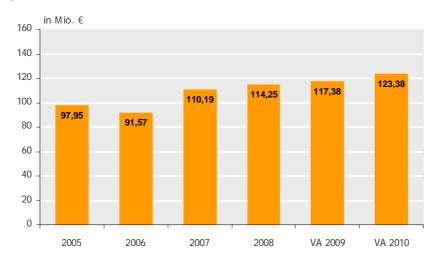


Abb. 7: Nettoausgaben für Behindertenhilfe 2005-2010

Quelle: Rechnungsabschlüsse und Voranschläge des Landes Steiermark

Über die Ursachen der steigenden Ausgaben für Behindertenhilfe können nur Mutmaßungen angestellt werden. Neben einer Ausweitung der Leistungen, käme auch eine Zunahme der Anspruchsberechtigten als möglicher Grund in Frage. Letzteres scheint zwar wahrscheinlich, kann aber nicht mit Sicherheit bestätigt werden, da seitens des Landes kaum Daten bezüglich der Zahl der BezieherInnen von Behindertenhilfe zur Verfügung stehen (einige wenige leistungsbezogene Angaben ausgenommen). Es soll zwar derzeit an einem einheitlichen Datenerfassungssystem gearbeitet werden, dieses ist aber angesichts der Entwicklung der Bruttoausgaben längst überfällig. Eine Erhöhung der Transparenz ist daher in diesem Bereich zwingend erforderlich.

2.2.3 Pflegesicherung

2.2.3.1 Kostentragung

Dem Trend der Sozialausgaben entsprechend, ist auch im Fall der Ausgaben für Pflegesicherung ein deutlicher Aufwärtstrend zu erkennen. Alle Kosten des Pflegegeldes einschließlich der Kosten für Gutachten und gerichtliche Verfahren sind vorläufig vom Land zu tragen. Die Sozialhilfeverbände und Städte mit eigenem Statut haben dem Land 40 % der Kosten zu ersetzen (vice versa hat das Land 40 % der hereingebrachten Rückzahlungen den Sozialhilfeverbänden und Städten mit eigenem Statut zu überweisen).

2.2.3.2 Analyse der Ausgaben und Einnahmen

Knapp 90 % der Bruttoausgaben entstehen durch das Landespflegegeld. Seit 2006 sind die Ausgaben für das Pflegegeld im Steigen begriffen. In den Jahren 2009 und 2010 ist mit einem Anstieg auf 61,9 Mio. € bzw. 63,8 Mio. € zu rechnen. Das entspricht einem Plus von 5,3 % bzw. 8,6 %. Ausschlaggebend für die erwartete Zunahme dürfte die Anhebung des Pflegegeldes mit 1.1.2009 gewesen sein.

Gut ein Zehntel der Ausgaben entstehen für das Pflegegeld der LandeslehrerInnen, der Gemeindebediensteten, der Landesverwaltung und der Landeskrankenanstalten. Für die Jahre 2009 und 2010 sind zudem erstmals rund 2,4 Mio. € für die 24-Stunden-Betreuung veranschlagt.

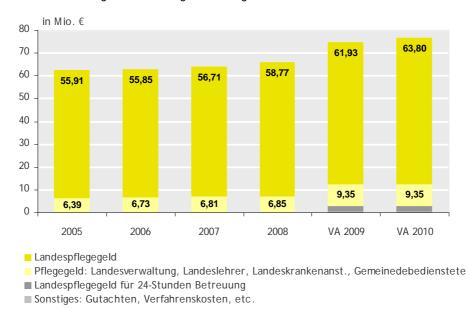


Abb. 8: Struktur der Bruttoausgaben für Pflegesicherung

Quelle: Rechnungsabschlüsse und Voranschläge des Landes Steiermark

Die Einnahmen, großteils bestehend aus Ersätzen der Sozialhilfeverbände (2008: 22,3 Mio. €) und Rückersätzen, decken zwischen 40 % und 50 % der Ausgaben. Zudem entfiel mit 1.11.2008 in der stationären und mobilen Pflege der Regresses für unterhaltsverpflichtete Angehörige (Kinder, Eltern, Ehegatten) sowie der Rückgriff auf Erben (Regelung wie im Fall der Sozialhilfe, siehe Abschnitt 2.2.1.3.2 auf S. 8).



Abb. 9: Pflegesicherung - Einnahmen und Ausgaben 2005-2010

Quelle: Rechnungsabschlüsse und Voranschläge des Landes Steiermark

Nach Abzug der Einnahmen liegen die Nettoausgaben in den Jahren 2005 bis 2008 zwischen 30 und 40 Mio. €. Obwohl die Nettoausgaben für Sozialhilfe und Behindertenhilfen deutlich darüber liegen, ist die Pflegesicherung kein unerheblicher Teil der Sozialausgaben. Bereits seit 2005 ist eine leicht steigende Tendenz der Nettoausgaben für Pflegesicherung zu erkennen. Aufgrund der demographischen Entwicklung dürfte sich dieser Trend in den kommenden Jahren noch deutlicher abzeichnen.

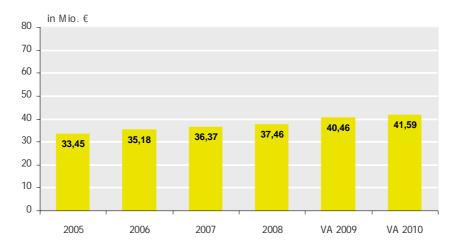


Abb. 10: Nettoausgaben für Pflegesicherung 2005-2010

Quelle: Rechnungsabschlüsse und Voranschläge des Landes Steiermark

2.2.4 Wohnbeihilfe

Die Wohnbeihilfe ist zwar im Wohnbauförderungsgesetz (§ 17 bis § 20a) geregelt, aber aufgrund ihres Beihilfencharakters nicht mit der Wohnbauförderung oder der Förderung der Wohnhaussanierung vergleichbar. Die Wohnbeihilfe ist somit den Sozialausgaben zuzurechnen.

2.2.4.1 Analyse der Ausgaben

Da die unter Ansatz 48 verbuchten Einnahmen nicht direkt den Ausgaben für Wohnbeihilfe zugerechnet werden können, ist es leider nicht möglich, eine Aussage über die Entwicklung der Nettoausgaben in diesem Bereich zu treffen. Generell kann zu den Einnahmen im Bereich Wohnbauförderung angemerkt

werden, dass ab 2006 regelmäßig hohe Beträge aus der Rücklage entnommen wurden (2006: 20,9 Mio. €; 2007: 64,9 Mio. €; 2008: 87,5 Mio. €; Voranschlag 2009: 76,9 Mio. €; Voranschlag 2010: 68,2 Mio. €).

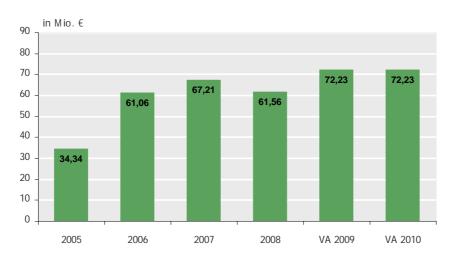


Abb. 11: Bruttoausgaben für Wohnbeihilfe 2005-2010

Quelle: Rechnungsabschlüsse und Voranschläge des Landes Steiermark, eigene Berechnung

Wie im Fall der übrigen Teilbereiche sind auch die Ausgaben für Wohnbeihilfe in den vergangenen Jahren merklich gestiegen (beinahe eine Verdoppelung der Ausgaben von 34,3 Mio. € im Jahr 2005 auf 61,1 Mio. € im Jahr 2006). Mitverantwortlich für die starke Zunahme der Ausgaben ab dem Jahr 2006 ist u. a. die Neuregelung der Wohnbeihilfe.

2.2.4.2 Änderung im Zuge der Wohnbeihilfe NEU

Im Zuge der Neuregelung der Wohnbeihilfe im Wohnbauförderungsgesetz (WFG) wurde die Basis zur Berechnung des maßgeblichen Wohnungsaufwandes ausgeweitet. Ab 2006 werden in den maßgeblichen Wohnungsaufwand auch

- die für den Wohnungsaufwand zu entrichtende Umsatzsteuer und
- ein Pauschalbetrag für die Betriebskosten

einbezogen. Der Pauschalbetrag für die Betriebskosten ist nach Maßgabe der durchschnittlichen Aufwendungen je nach Wohnungsgröße und Anzahl der in einer Wohnung lebenden Personen zu berechnen (§18 WFG Abs. 5).

Zusätzlich darf mit der Neuregelung ab 2006 wie folgt vom Einkommensbegriff in § 2 Z.10 WFG abgewichen werden:

- Einkünfte, die nach ihrem Leistungszweck nicht auch für die Bestreitung des Wohnungsaufwandes dienen, bleiben außer Ansatz (insbesondere Transferleistungen).
- Einkünfte, die nach ihrem Leistungszweck auch für die Bestreitung des Wohnungsaufwandes zu verwenden sind, werden in die Berechnung des Einkommens einbezogen (§ 19 WFG).

Zudem wurde in § 19 WFG ein Abs. 6 zur Vermeidung von Härtefällen angefügt:

 Zur Vermeidung von Härtefällen kann im Einzelfall auch Wohnbeihilfe für eine Wohnung gewährt werden, deren Nutzfläche kleiner oder größer ist als die in § 2 Z 1 genannten Flächen (nicht weniger als 30 m² und nicht größer als 150 m²), sofern es sich um eine geschlossene Wohneinheit handelt und die weiteren Bedingungen dieses Gesetzes für die Gewährung von Wohnbeihilfe erfüllt sind.

Die Ausgestaltung der ab 1. Oktober 2006 in Kraft getretene "Wohnbeihilfe NEU" ist somit deutlich großzügiger als die ursprüngliche Gesetzesgrundlage.

2.3 Sozialausgaben vs. Wirtschaftsförderung

Die steigenden Ausgaben in den einzelnen Teilbereichen spiegeln sich auch in der Entwicklung der gesamten Sozialausgaben wider. Während 2005 noch rund 370,7 Mio. € für Soziales aufgewendet wurde, liegen die Ausgaben 2008 bereits bei 466,0 Mio. €. Angesichts der geplanten Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ist in den kommenden Jahren mit einem weiteren Anstieg zu rechnen.

Vergleichsweise sind die Ausgaben für Wirtschaftsförderung seit 2007 sogar leicht rückläufig. Wurden für Soziales 2008 rund 770 € je Erwerbsperson ausgegeben, so sind es für Wirtschaftsförderung bei 607.038 steirischen Erwerbspersonen lediglich 215,8 €. Die Ausgaben für Soziales belaufen sich somit auf mehr als das Dreifache der Ausgaben für Wirtschaftsförderung.

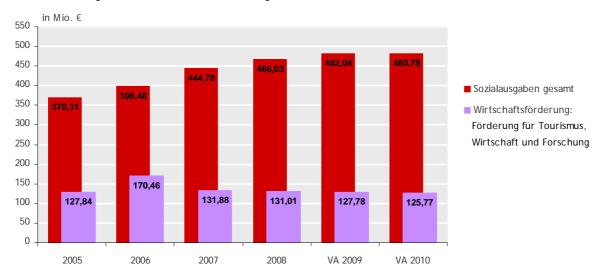


Abb. 12: Sozialausgaben vs. Wirtschaftsförderung 2005-2010

Anmerkung zur Wirtschaftsförderung:

Quelle: Rechnungsabschlüsse und Voranschläge des Landes Steiermark

¹⁾ Die Förderung für den Tourismus beinhaltet Ausgaben für den Tourismusförderungsfonds, die EU – Tourismusförderung im Rahmen des Innovationsprogramms, Werbung, Markterschließung- und -bearbeitung, die Steirische Tourismus-GmbH und sonstiges.

²⁾ Die Ausgaben für Wirtschaft setzen sich u. a. zusammen aus jenen für die Steirische Wirtschaftsförderungs-GmbH, die Innofinanz - Steirische Forschungs- und Entwicklungsförderungs-GmbH, die Wirtschaftsoffensive 2004, das Steirische Beschäftigungs- und Wachstumspaket, die EU-Kofinanzierung etc.

³⁾ Die Förderung im Bereich Forschung umfasst Ausgaben für die Joanneum Research GmbH, den Zukunftsfonds Steiermark, für Forschungspreise inkl. Kompetenzzentren, das Landesarchiv und die Landesbibliothek, für den Wissenschafts- und Forschungsfonds sowie für sonstige Maßnahmen.

3 SCHLUSSFOLGERUNGEN UND HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN

SOZIALHILFE:

- Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung ist so wie es der Gesetzesentwurf des Landes vorsieht, finanziell nicht tragbar, zumal auch die vorgelegten Berechnungen des Landes nicht zu stimmen scheinen. In Anbetracht der möglichen negativen Anreize auf das Erwerbsverhalten der steirischen Bevölkerung dazu gehört auch die fragwürdige Symbolik im Vergleich zu den Arbeitslosengeld- und NotstandhilfebezieherInnen, die ebenfalls keine 13. und 14. Auszahlung erhalten sowie der bis dato nur schwer abzuschätzenden Mehrbelastung für den Landeshaushalt, ist von einem 14-maligen Anspruch auf die Mindestsicherung dringend abzuraten.
- Auch auf juristischer Seite bleiben einige Punkte offen: Ersatzansprüche für erhaltene Mindestsicherungen sind bis dato nicht im Gesetzesentwurf vorgesehen; Rückforderungen unberechtigter Leistungen sind zwar enthalten, aber mit großzügigen Verzichtsmöglichkeiten versehen. Vor dem Hintergrund der finanziellen Schieflage des Landes und der Gefährdung eines funktionierenden ersten Arbeitsmarktes stellt sich die Frage, ob soviel "Großmut" auch tatsächlich leistbar ist. Insgesamt kann dies nur verneint werden.

BEHINDERTENHILFE:

- Die steigenden Ausgaben für Behindertenhilfe auf der einen und fehlende Daten zur Zahl der Anspruchsberechtigten auf der anderen Seite, lassen viel Raum für Mutmaßungen über die Ursachen der in den vergangenen Jahren zu beobachtenden Ausgabendynamik. Obwohl nach Angaben des steirischen Dachverbandes für Behindertenhilfe seitens des Landes an einem einheitlichen Datenerfassungssystem gearbeitet werden soll, ist dieser Ansatz zwar zu begrüßen, angesichts der Ausgabenentwicklung aber längst überfällig. In der Behindertenhilfe ist vor allem eine Erhöhung der Transparenz erforderlich und dies gelingt nur, indem die Zahl der anspruchsberechtigten Personen offen gelegt wird.
- Zudem sollte die Behindertenhilfe vorrangig auf die Steigerung der Selbsterhaltungsfähigkeit der behinderten bzw. beeinträchtigten Personen ausgerichtet sein.

PFLEGESICHERUNG:

• Da aufgrund der demographischen Entwicklung in Zukunft von einem steigenden Pflegebedarf auszugehen ist, wäre die Wiedereinführung einer sozial-gestaffelten Kostenersatzpflicht für Angehörige und Erben sinnvoll. Bereits jetzt kann nur knapp die Hälfte der anfallenden Kosten im Bereich der Pflegesicherung durch entsprechende Einnahmen gedeckt werden.

WOHNBEIHILFE:

- Wertschöpfungseffekte durch die Förderung baulicher Maßnahmen und der thermischen Sanierung sollten verstärkt genutzt werden. Durch die Nachhaltigkeit der thermischen Sanierung könnten die Heizkosten gesenkt und somit auch die Heizkostenzuschüsse in der langen Frist verringert werden.
- Angesichts der Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung, in der bereits ein 25 %-igen Wohnkostenanteil inkludiert ist, sollte eine Abschaffung der Wohnbeihilfe und damit einhergehend eine Rückführung der Wohnbeihilfe in die investive Wohnbauförderung in Betracht gezogen werden. Damit könnten 60 Mio. € freigemacht werden, die eine positive konjunkturelle Wirkung nach sich ziehen würden.

4 QUELLENVERZEICHNIS

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK): http://www.bmsk.gv.at/, 10. Mai 2010.

Land Steiermark: Gesetzesentwurf zur Steiermärkischen Mindestsicherung.

Land Steiermark: Rechnungsabschlüsse des Landes Steiermark 2005-2008, http://www.steiermark.at/.

Land Steiermark: Doppelbudget des Landes Steiermark 2009/2010, http://www.steiermark.at/.

Land Oberösterreich: Rechnungsabschluss des Landes Oberösterreich 2008, http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xchg/ooe.

Statistik Austria: Arbeitskräfteerhebung 2008. Ergebnisse des Mikrozensus.

Statistik Austria: Gebarungen und Sektor Staat, Teil II.

Statistik Austria: Statistiken zum Bereich Soziales.

Steiermärkisches Behindertengesetz in seiner aktuellen Fassung.

Steiermärkisches Sozialhilfegesetz in seiner aktuellen Fassung.

Steiermärkisches Wohnbauförderungsgesetz in seiner aktuellen Fassung.

Bild Deckblatt

Quelle: Microsoft Word, Clip Art.



o. Univ.-Prof. Dr. Franz Schrank Mag. Simone Harder

Ein Produkt des IWS -Institut für Wirtschafts- und Standortentwicklung

Körblergasse 111-113, 8021 Graz Telefon: 0316/601-227 DW e-Mail: iws@wkstmk.at http://wko.at/stmk/iws